

Ortsrecht

Satzung

vom 21.11.2017

**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Donaueschingen vom 08.10.2008
in der Fassung vom 25.11.2015**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 – Verbrauchsgebühren - der Wasserversorgungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) beträgt je m³ Trinkwasser 1,79 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,79 € pro m³.

§ 2

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Donaueschingen, den 21. November 2017

Erik Pauly
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.